

## MERKBLATT

### Extensive Streuobstbestände (StOb) 2023 (Feld 43.2 und 48.1 im GA)

siehe hierzu auch Ziffer 4.2.4 im SEPL 2023-2027,

[https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mukmav/landwirtschaft/eler/dl\\_SEPL\\_2023\\_2027\\_de.html](https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mukmav/landwirtschaft/eler/dl_SEPL_2023_2027_de.html)

EL-0105 des GAP-Strategieplans und

<https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Landwirtschaft/EU-Agrarpolitik-Foerderung/gap-strategieplan-version-2-0.pdf?blob=publicationFile&v=5>

Förderbereich 4, Maßnahmengruppe E, Maßnahme 2.0, Nummer 2.2.1 der GAK

---

**Förderzweck** sind der Erhalt und die Pflege bestehender extensiver Streuobstbestände. Streuobstbestände erfüllen aufgrund ihrer extensiven Bewirtschaftung vielfältige positive ökologische Funktionen. Neben ihrem Beitrag zum Boden- und Wasserschutz bieten sie als reich strukturierte Biotope zahlreichen Vögeln, Insekten, Reptilien und Kleinsäugetern einen Lebensraum und gelten so als artenreichste Lebensgemeinschaften in Mitteleuropa.

**Gefördert** wird der mindestens **fünffährige Erhalt** samt **Pflege** von Obstbäumen auf Flächen im Saarland.

#### **Antragsverfahren**

Bei der Beantragung sind die, für die jeweiligen Förderverfahren notwendigen Angaben in den dafür vorgesehenen Antragsunterlagen des Sammelantrages, des Flächen- und Nutzungsnachweises, des graphischen Flächennachweises sowie in den von der Antrags- und Bewilligungsbehörde dafür vorgesehenen Formblättern vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.

Das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz prüft den Antrag, sowie die Förderfähigkeit der Flächen bzw. des Obstbaumbestandes und entscheidet über die Bewilligung des Antrags.

#### **Bewilligungsverfahren**

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz.

Das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz erlässt im Falle der Bewilligung einen Zuwendungsbescheid, der sich über die Dauer des Verpflichtungszeitraums erstreckt. Die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Abschluss des Antragsverfahrens.

#### **Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung der Maßnahme kann nur beantragt werden, wenn Sie entweder im GA 2022 oder im GA 2023 einen Antrag auf Teilnahme an der StOb-Förderung gestellt haben. Der Zuwendungsbescheid wird Ihnen demnächst zugestellt.

Zur Auszahlung der Zuwendung müssen Sie jährlich bis zum **15.05.** mit dem GA einen Auszahlungsantrag stellen.

Die jährliche Zuwendung im Rahmen der mehrjährigen Verpflichtung wird nach Abschluss des jährlichen Verpflichtungszeitraums sowie nach abschließender Prüfung der Fördervoraussetzungen ausgezahlt.

Zur **Beantragung** der Teilnahme an der StOb-Förderung und der **Auszahlung** der Zuwendung gibt es **3 Konstellationen**:

**1. Neueinstieg in die StOb-Förderung im GA 2022 und Auszahlungsantrag im GA 2023**

Sofern Sie bereits im **GA 2022** den **Neueinstieg ab 2023** in die StOb-Förderung beantragt haben, müssen Sie in 2023 lediglich einen **Auszahlungsantrag** (Feld 43.2 im GA) stellen. Die Auszahlung für die im Jahr 2023 zu erbringende Leistungen müssen Sie bis spätestens **15.05.2023** im GA 2023 beantragen.

Die entsprechenden Bäume sind als Punktelemente im FNN unter dem Reiter „Streuobst“ zu digitalisieren bzw. zu korrigieren, sofern sie nicht korrekt vorgetragen sind. Streuobstbäume sind nur förderfähig, wenn sie sich auf Dauergrünland befinden. Bäume auf Ackerflächen bzw. Bäume in der nicht förderfähigen Fläche sind nicht förderfähig."451, Wiesen", "452, Mähweiden", "453, Weiden und Almen", "454, Hutungen", „480, Streuobstfläche mit Grünlandnutzung“ bzw. "592, Dauergrünland aus der Erzeugung genommen". Ohne eine entsprechende Codierung kann **keine** Förderung erfolgen.

**2. Antrag auf Neueinstieg in die StOb-Förderung im GA 2023**

Sie haben im **GA 2023** erneut die Möglichkeit den **Neueinstieg ab 2023** in die StOb-Förderung (Feld 48.1 im GA) zu beantragen. Hierfür müssen Sie die **Anzahl des Obstbaumbestandes** entsprechend angeben. Der **Verpflichtungszeitraum** beläuft sich auf **5 Jahre** (01.01.2023-31.12.2027). Der Antrag auf Neueinstieg ab 2023 muss bis **spätestens 15.05.2023** im GA 2023 gestellt werden.

Die entsprechenden Bäume sind als Punktelemente im FNN unter dem Reiter „Streuobst“ zu digitalisieren bzw. zu korrigieren, sofern sie nicht korrekt vorgetragen sind. Streuobstbäume sind nur förderfähig, wenn sie sich auf Dauergrünland befinden. Bäume auf Ackerflächen bzw. Bäume in der nicht förderfähigen Fläche sind nicht förderfähig."451, Wiesen", "452, Mähweiden", "453, Weiden und Almen", "454, Hutungen", „480, Streuobstfläche mit Grünlandnutzung“ bzw. "592, Dauergrünland aus der Erzeugung genommen". Ohne eine entsprechende Codierung kann **keine** Förderung erfolgen.

**Wichtig**

**Neben dem Antrag** auf Neueinstieg (Feld 48.1 im GA) in die StOb-Förderung ab 2023 müssen Sie die **Auszahlung** (Feld 43.2 im GA) für die im Jahr 2023 zu erbringende Leistungen bis spätestens **15.05.2023** im GA 2023 beantragen.

Sie müssen für jeden einzelnen Baum, für den Sie eine Auszahlung der Prämie beantragen möchten, überprüfen. Bitte aktivieren Sie dann das entsprechende Kästchen im Reiter „Streuobst“ des Flächen- und Nutzungsnachweises (FNN). Sie haben die Möglichkeit, alle Kästchen

auf einmal zu aktivieren. Der betroffene Schlag/ die betroffenen Schläge müssen als Dauergrünland codiert sein: „451, Wiesen“, „542, Mähweiden“, „453, Weiden und Almen“, „454, Hutungen“, „480, Streuobstfläche mit Grünlandnutzung“ bzw. „592, Dauergrünland aus der Erzeugung genommen“).

### 3. **Neueinstieg in die StOb-Förderung im GA 2022 mit Erweiterung des Verpflichtungsumfangs im GA 2023**

Sofern Sie bereits im **GA 2022** den **Neueinstieg ab 2023** in die StOb-Förderung beantragt haben, besteht im GA 2023 die Möglichkeit, die **Erweiterung des Verpflichtungsumfangs** (Erweiterung der Anzahl des Obstbaumbestandes) zu beantragen. Hierfür stellen Sie bitte erneut einen Antrag auf StOb-Förderung mit der Anzahl des zu erweiternden Obstbaumbestandes (Feld 48.1 im GA).

Die entsprechenden Bäume sind als Punktelemente im FNN unter dem Reiter „Streuobst“ zu digitalisieren bzw. zu korrigieren, sofern sie nicht korrekt vorgetragen sind. Streuobstbäume sind nur förderfähig, wenn sie sich auf Dauergrünland befinden. Bäume auf Ackerflächen bzw. Bäume in der nicht förderfähigen Fläche sind nicht förderfähig. „451, Wiesen“, „452, Mähweiden“, „453, Weiden und Almen“, „454, Hutungen“, „480, Streuobstfläche mit Grünlandnutzung“ bzw. „592, Dauergrünland aus der Erzeugung genommen“. Ohne eine entsprechende Codierung kann **keine** Förderung erfolgen.

#### **Wichtig**

**Neben dem Antrag** auf Neueinstieg (Feld 48.1 im GA) in die StOb-Förderung ab 2023 müssen Sie die **Auszahlung** (Feld 43.2 im GA) für die im Jahr 2023 zu erbringende Leistungen bis spätestens **15.05.2023** im GA 2023 beantragen.

Sie müssen für jeden einzelnen Baum, für den Sie eine Auszahlung der Prämie beantragen möchten, überprüfen. Bitte aktivieren Sie dann das entsprechende Kästchen im Reiter „Streuobst“ des Flächen- und Nutzungsnachweises (FNN). Sie haben die Möglichkeit, alle Kästchen auf einmal zu aktivieren. Der betroffene Schlag/ die betroffenen Schläge müssen als Dauergrünland codiert sein: „451, Wiesen“, „542, Mähweiden“, „453, Weiden und Almen“, „454, Hutungen“, „480, Streuobstfläche mit Grünlandnutzung“ bzw. „592, Dauergrünland aus der Erzeugung genommen“).

#### **Fördervoraussetzungen**

- Es muss sich um einen im Saarland liegenden extensiven Streuobstbestand handeln. Ein extensiver Streuobstbestand liegt dann vor, wenn die relevanten Obstbäume eine **Stammhöhe** von mindestens **1,40m** bis zum Kronenansatz aufweisen und die gesamte Bestandsdichte **100 Bäume/ha nicht überschreitet**.
- Der Antrag ist vor Beginn des Verpflichtungszeitraums zu stellen. Für das Antragsjahr 2023 kann abweichend hiervon der Antrag für das Verpflichtungsjahr 2023 (Beginn: 01.01.2023) mit der Agrarantragstellung 2023 **spätestens** zum **15.05.2023** gestellt wird.
- Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn für die selben Bäume Zahlungen anderer Beihilferegungen oder Finanzierungen Dritter mit jeweils gleichem Förderinhalt in Anspruch genommen werden. Von der Förderung ausgeschlossen sind ferner Bäume, für die eine Rechtsverpflichtung zur Umsetzung von gleichartigen Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen (z.B. aufgrund § 15 BNatSchG) besteht.

### **Fachliche Voraussetzungen**

- Im Verpflichtungszeitraum von 5 Jahren ist mindestens ein **sachgerechter Erhaltungsschnitt** vorzunehmen. Der Begünstigte muss einen **Nachweis** erbringen, dass die Person, die die Pflegearbeiten durchführt, über eine fachliche Qualifikation für Schnittmaßnahmen (z.B. entsprechende Berufsausbildung, Lehrgangsbescheinigung, Teilnahmebescheinigung an Schnittkurs, Baumwart) verfügt.
- Während des Verpflichtungszeitraums dürfen Obstbäume **nicht entfernt** werden.
- Abgestorbene Bäume, die nicht mehr standsicher sind, müssen innerhalb des Verpflichtungszeitraumes an gleicher Stelle ersetzt werden. Diese **Ersatzpflanzungen** müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - Es sind regional typische und an die örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse angepasste Obstbaumarten mit einer Mindeststammhöhe von 1,80m bis zum Kronenansatz zu verwenden. **WICHTIG:** Die 1,80 m bis zum Kronenansatz gelten nur für Ersatzpflanzungen!
  - Der gepflanzte Baum muss auf einer Sämlingsunterlage oder einer stark wachsenden Unterlagensorte veredelt sein.
  - Die Baumscheibe ist offenzuhalten.
  - Zum Schutz gegen Wildverbiss und bei Beweidung hat eine geeignete Baumabsicherung zu erfolgen.
  - Bei der Pflanzung ist möglichst ein Mindestabstand zwischen den Bäumen von 10m einzuhalten. Um diesen Mindestabstand einhalten zu können, kann die Ersatzpflanzung an anderer Stelle erfolgen.
- Eine regelmäßige **Bewirtschaftung** bzw. **Pflege** unmittelbar unter und zwischen den Bäumen ist **zu gewährleisten**.
- Auf die Anwendung von **chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln** an den Bäumen ist **zu verzichten**.
- Auf eine **mineralische Stickstoffdüngung** der Bäume ist **zu verzichten**.

### **Bagatellregelung**

Eine Förderung erfolgt nur, wenn die mögliche Förderung **mindestens** eine Höhe von **160 €/Jahr** erreichen wird. Eine nachträgliche Unterschreitung dieses Förderbetrages im Laufe des Verpflichtungszeitraums ist unbeachtlich.

### **Fördersatz 2023**

Die Förderung beträgt **6,50 €/Baum und Jahr**.

### **Zuwendungsempfänger**

Förderempfänger sind Betriebsinhaber im Sinne der VO (EU) Nr. 2021/2115, die eine landwirtschaftliche **Tätigkeit** auf Flächen, deren **Nutzung** überwiegend **landwirtschaftlichen Zwecken** dient, ausüben und den **Betrieb selbst bewirtschaften**.

Die Förderung erfolgt im **Belegheitsland**.

Zusätzliche Zuwendungsempfänger sind Landwirte, Zusammenschlüsse von Landwirten und andere Landbewirtschafter, die sich verpflichten, freiwillige Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen auf den vom Saarland bestimmten Landwirtschaftsflächen bestehen.

Im Interesse der Zielerreichung dieser Maßnahme können diese Förderungen auch andere Personen unabhängig von der Bewirtschaftung der darunterliegenden Flächen erhalten, sofern sie zur Verfügung über die Obstbäume berechtigt sind und sich zur Einhaltung der Förderbedingungen verpflichten.

### **Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet,

- die Vorschriften zu den Konditionalitäten (siehe Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität),
- die Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln für die Dauer des Verpflichtungszeitraumes,
- dem GAK-Rahmenplan,
- dem SEPL 2023-2027 und
- dem GAP-Strategieplan

einzuhalten.

### **Zu- und Abgänge von Flächen, Einbeziehung und Ersetzen von Flächen**

Eine Verlegung der Verpflichtung auf andere Flächen des Betriebes (**Flächentausch**) ist innerhalb des Verpflichtungszeitraums **nicht möglich**.

### **Kombinierbarkeit**

Die Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen und den anderen ELER-Maßnahmen ergeben sich aus den **Kombinationstabellen** (siehe Anlage 7 „Kombinationstabellen“ zum Merkblatt GA).

## Hinweise zum Ausfüllen des „Flächen- und Nutzungsnachweises 2023“ (FNN)

### Spaltenbeschreibung für die Antragstellung – „Streuobstförderung“-Erfassung

#### **Extensive Bewirtschaftung von Obstbaumbeständen**

Wenn Sie im letzten Jahr bereits am Antragsverfahren teilgenommen und den neuen Flächen- und Nutzungsnachweis (=FNN) für das aktuelle Antragsjahr mit den Antragsunterlagen direkt erhalten haben, sind die von Ihnen im Vorjahr angegebenen und ggf. durch die Agrarverwaltung korrigierten Bäume im Reiter „Streuobstförderung“ vorgetragen.

Diese Daten sind im Rahmen des „Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS)“ gespeichert. Prüfen Sie bitte genau, ob diese Angaben noch für Ihren Betrieb gültig sind.

Die **Beantragung der Auszahlung** für das Antragsjahr 2023 ist nur für vorgetragene Bäume möglich. Bitte kreuzen Sie die entsprechende Stelle in der Spalte „Auszahlung“ an. Es ist nicht möglich vorgetragene Bäume zu löschen. **Das Fehlen eines Kreuzes in der Spalte „Auszahlung“ bedeutet das Zurückziehen des entsprechenden Baumes aus der Verpflichtung. Dies kann Sanktionen/Kürzungen mit sich ziehen.**

Sie haben sich verpflichtet, abgestorbene Bäume, die nicht mehr standsicher sind, zu ersetzen. Falls Sie **Ersatzpflanzungen** erfassen **müssen, achten** Sie darauf, den Auszahlungsantrag für die Ersatzpflanzungen zu stellen und den Auszahlungsantrag für die abgestorbenen Bäume NICHT zu stellen. Dies teilen Sie uns mit, indem Sie das entsprechende Schaltflächen in der Spalte „Auszahlungsantrag“ aktivieren bzw. deaktivieren.

#### **Wichtig!**

Der betroffene Schlag/die betroffenen Schläge muss/müssen als Dauergrünland codiert sein. Folgende Codes sind möglich: 451 für Wiesen; 452 für Mähweiden; 453 für Weiden und Almen 454 für Hutungen, „480, Streuobstfläche mit Grünlandnutzung“ bzw. 592 Dauergrünland aus der Erzeugung genommen.

#### SPALTEN im REITER „Streuobstförderung“

**ID:** AS-Digital Interne Identifikationsnummer des Baumes.

**KENNUNG:** Invekos-Identifikationsnummer des Baumes.

**Von:** Das erste Jahr (Startjahr) des mehrjährigen Verpflichtungszeitraums.

**Bis:** Das letzte Jahr des mehrjährigen Verpflichtungszeitraums.

#### **Auszahlungsantrag:**

Markieren Sie die Schaltfläche mit einem Kreuz, wenn Sie die Auszahlung der Fördermittel für den jeweiligen Baum für das Antragsjahr 2023 beantragen möchten. Sie versichern hiermit, dass Sie die Fördervoraussetzungen eingehalten haben und weiterhin einhalten.

Markieren Sie die Schaltfläche und entfernen Sie wiederum die Markierung, wenn Sie den Baum zurückziehen möchten. Bedenken Sie, dass u. U. eine Sanktionierung erfolgen kann. Das Markieren und das nachträgliche Entfernen der Markierung sind nötig, so dass das Programm erkennen kann, dass Sie die Fläche bearbeitet haben. Das „Leer-Lassen“ der Kästchen bedeutet für das Programm „keine Information“. Sie werden Ihren Antrag nicht senden können. Es gibt die Möglichkeit mit der rechten Maustaste, die Auszahlung für alle Bäume auf einmal zu beantragen, d.h. alle Schaltflächen zu aktivieren.

**Ersatzpflanzung:** Das Kästchen ist aktiviert, falls Sie diesen Baum als „Ersatzpflanzung“ deklariert haben.

**ersetzt Baum:** Hier ist anzugeben, welcher Baum ersetzt wurde.

**Bemerkungen:** Hier gibt es die Möglichkeit, weitere Angaben oder Hinweise zu ergänzen. Z.B. geben Sie hier durch Eingabe der ID-Nummer an, welcher Baum durch welchen ersetzt wird, im Falle, dass Sie Ersatzpflanzungen erfassen mussten.